

Vorabpauschale 2023

Vertrauen
muss verdient werden

Amundi
ASSET MANAGEMENT

Die Anleger von Investmentfonds versteuern während der Haltedauer der Fondsanteile seit Einführung der Investmentsteuerreform zum 01.01.2018 die Ausschüttungen der Investmentfonds nach dem Cashflow-Prinzip.

In vielen Fällen sind die Ausschüttungen jedoch geringer als die Erträge einer risikolosen Geldanlage, da Investmentfonds in der Regel die außerordentlichen Erträge und häufig auch die laufenden Erträge (vor allem Zins- und Dividenderträge) thesaurieren. Würden während der Haltedauer allerdings ausschließlich die Ausschüttungen besteuert werden (Cashflow-Prinzip), würde dies nach Ansicht des Gesetzgebers zu einer zu weitreichenden Begünstigung von thesaurierenden Investmentfonds führen.

Um dies zu vermeiden, wurde mit der Investmentsteuerreform zum 01.01.2018 eine pauschale Besteuerungsgrundlage (die sogenannte „Vorabpauschale“), die sich der Höhe nach an der risikolosen Marktverzinsung orientiert, eingeführt.

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres eine an der risikolosen Marktverzinsung orientierte Größe (Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses) für dieses Kalenderjahr unterschreiten.

Die Vorabpauschale ist jedoch auf die positive Wertentwicklung des Fondsanteils (zuzüglich der Ausschüttungen) im Kalenderjahr begrenzt.

Nachdem die in den Jahren 2022 und 2023 zu versteuernde Vorabpauschale wegen des negativen Basiszinses der Jahre 2021 und 2022 nicht zum Tragen kam (= 0%), hat das Bundesfinanzministerium für das Jahr 2023 einen Basiszins von 2,55% und damit eine am 02.01.2024 grundsätzlich zu versteuernde Vorabpauschale festgelegt.

Die Vorabpauschale eines Kalenderjahres gilt jährlich am ersten Werktag des nachfolgenden Kalenderjahres als zugeflossen und ist damit durch den Anleger grundsätzlich (für 2023 also am 02.01.2024) zu versteuern.

Um eine Überbesteuerung zu vermeiden, mindern die während der Besitzzeit besteuerten Vorabpauschalen den steuerlichen Veräußerungsgewinn auf die Fondsanteile bei Veräußerung.

Eine Modellrechnung finden Sie auf den beiden Folgeseiten.

Beispielrechnung Vorabpauschale 2023

Annahmen zur Beispielrechnung

- Aktienfonds ohne Ausschüttung (= thesaurieren-der Fonds: Aktienfonds = Teilfreistellung von 30%)
- 50 Anteile (Anschaffung am 02.01.2023 oder früher und am 31.12.2023 im Depotbestand)
- Rücknahmepreis 100 Euro/Anteil am ersten Bewertungstag im Jahr 2023
- Wertzuwachs 10 Euro pro Anteil im Jahr 2023 (Rücknahmepreis Jahresende 2023) abzüglich Rücknahmepreis Jahresanfang 2023
- Basiszins 2023: 2,55% (wird jährlich vom Bundesministerium der Finanzen neu veröffentlicht)

Wertzuwachs 2023?



Basisertrag errechnen!

Rücknahmepreis je Anteil zum Jahresanfang 2023	100 Euro
Basiszins 2,55%	x 0,0255
70% (es werden 70% des Basiszinses zur Berechnung herangezogen)	x 0,7
= Vorabpauschale pro Anteil	= 1,785 Euro pro Anteil



Wertzuwachs größer als Basisertrag?

Wertzuwachs	Basisertrag
10 Euro	1,785 Euro



Vorabpauschale pro Anteil entspricht Basisertrag?



Berechnung Vorabpauschale (inklusive Teilfreistellung)

Anteile	50
x Vorabpauschale	x 1,785 (= 89,25 Euro)
- Teilfreistellung (30% auf 89,25 Euro)	- 26,775 Euro
= Vorabpauschale auf alle Anteile	= 62,48 Euro



Berechnung Abgeltungsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer)

Vorabpauschale nach Anwendung der Teilfreistellung	62,475 Euro
x Steuersatz (Abgeltungsteuer)	x 26,375% (= 0,26375)
= Steuer	= 16,48 Euro



Es fällt keine Vorabpauschale an!



Vorabpauschale pro Anteil entspricht Wertzuwachs?

Nicht berücksichtigt wurde die Haltedauer. Bei einem unterjährigen Kauf wird die Vorabpauschale ab dem Monat des Kaufes berechnet. Der Monat des Kaufes wird voll berücksichtigt und die Vorabpauschale, bezogen auf das ganze Kalenderjahr, wird anteilig gekürzt. Bei einem unterjährigen Verkauf wird keine Vorabpauschale fällig.

Schema Vorabpauschale 2023

Negativer Verlustverrechnungssaldo vorhanden?

Ja →

Ist ein negativer Verlustverrechnungssaldo in dem Verlusttopf „Sonstige“ vorhanden, wird dieser mit der Vorabpauschale (ggf. abzüglich Anwendung der Teilfreistellung) verrechnet. Für die Beispielrechnung müsste mindestens ein Verlust in Höhe von 62,475 Euro vorhanden sein, damit keine Abgeltungsteuer gebucht wird.

Nein ↓

Freistellungsauftrag ausreichend?

Ja →

Liegt ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vor (Freistellungsauftrag > Vorabpauschale, ggf. abzüglich Teilfreistellung) wird die Vorabpauschale auf den Freistellungsauftrag angerechnet. Für die Beispielrechnung würden 62,475 Euro auf den Freistellungsauftrag angerechnet.

Nein ↓

Guthaben auf dem steuerlichen Verrechnungskonto vorhanden?

Ja →

Ist auf dem steuerlichen Verrechnungskonto ein Guthaben in ausreichender Höhe vorhanden, wird die Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer + Solidaritätszuschlag + ggf. Kirchensteuer) auf die Vorabpauschale gebucht. Für die Beispielrechnung würde die Abgeltungsteuer 16,48 Euro (ohne Kirchensteuer) betragen.

Nein ↓

Eingeräumte Kontoüberziehung ausreichend?

Ja →

Reicht das Guthaben nicht aus, wird eine ggf. eingeräumte Kontoüberziehung in Anspruch genommen.

Nein ↓

Steuer kann nicht abgeführt werden

Ja →

Liegt weder ein negativer Verlustverrechnungssaldo noch ein Freistellungsauftrag noch ein ausreichendes Guthaben/eine eingeräumte Kontoüberziehung vor, dann ist die depotführende Stelle verpflichtet, den Kunden im Jahr 2025 an das Finanzamt zu melden.

Quelle: Amundi. Rechtliche Hinweise: Stand Dezember 2023, sofern nicht anders angegeben. Diese Ausführungen sind als allgemeine Orientierungshilfe zu verstehen. Diese Zusammenfassung sollte nicht als endgültig angesehen werden und sie entbindet auch nicht von der Notwendigkeit, eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen, die die persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers berücksichtigt. Diese Aussagen stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung für Anleger dar und sollten auch nicht als solche betrachtet werden. Sollten Sie weitere steuerrechtliche Fragen haben, insbesondere zu Ihrer persönlichen steuerrechtlichen Situation, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater. Dieses Dokument stellt keinen Vertrag dar und basiert auf Quellen, die Amundi Asset Management für zuverlässig hält. Die Amundi Deutschland GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben. Amundi Deutschland GmbH, Arnulfstr. 124-126, D-80636 München.